

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Niveau der Pflegesätze in nordrhein-westfälischen Pflegeheimen

Sachstand

Das Statistische Bundesamt hat einen bundesweiten Ländervergleich zur Höhe der Vergütungssätze nach SGB XI für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 31.12.2005 vorgelegt. Im Ranking der Bundesländer liegt Nordrhein-Westfalen – wie auch in den Vorjahren – an erster Stelle - ist also das „teuerste“ Bundesland.

Diese Tatsache wurde unmittelbar vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW aufgegriffen. Das Thema wurde in verschiedenen Tageszeitungen mit dem Tenor einer unterschiedlichen Kritik an der Höhe der Pflegesätze publiziert (Rheinische Post, NRZ). Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass Herr Minister Laumann eine Studie zur Erforschung der Ursachen für die gegebene Situation in Auftrag geben will.

Zum Ländervergleich nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Preis, Leistung und Versorgungsqualität gehören zusammen

Reiner Preisvergleich greift zu kurz

Einen reinen Preisvergleich anzustellen, macht keinen Sinn. Preis, Leistung, Versorgungsqualität sowie die Einstufungspraxis der Medizinischen Dienste der Krankenkassen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Ob Pflegeheime in NRW teurer als in anderen Bundesländern sind, muss in Beziehung zu den vom Personal erbrachten Leistungen gesetzt werden. Dabei kommt es auch entscheidend darauf an, in welcher Qualität die Leistungen erbracht werden. Ein Preisvergleich verbietet sich solange, wie es an einem tragfähigen Vergleich von Leistungen und Qualität der Pflege unter den Bundesländern fehlt.

Die Pflegesatzeinnahmen kommen den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern direkt zugute:

Mehr Leistungen und Versorgungsqualität für pflegebedürftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner - Personalkosten sind dabei der Hauptkostenfaktor eines Pflegeheims

In Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen werden die personellen Ausstattungen hinsichtlich Zahl und Qualifikation der Kräfte verbindlich festgeschrieben. In Deutschland gibt es keine einheitlichen Vorgaben für eine **angemessene Ausstattung mit Pflegepersonal**. In Nordrhein-Westfalen werden in den Pflegesatzverhandlungen von den Kostenträgern Orientierungswerte für die Personalbesetzung und damit für die Versorgung von Pflegebedürftigen zu Grunde gelegt. Für die verschiedenen Pflegestufen gibt es unterschiedliche Orientierungswerte. Häufig wird beklagt, dass die Zeit für individuelle Zuwendungen für Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeheimen nicht ausreicht. Eine Absenkung der Orientierungswerte hätte zwar die Reduzierung des Pflegesatzniveaus zur Folge. Unausweichlich damit verbunden wäre jedoch der Abbau von **Arbeitsplätzen in den Einrichtungen**. Der hier einhergehende Personalabbau würde wiederum dazu führen, dass die verfügbare Zeit für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen weiter eingeschränkt würde.

Das **Leistungsspektrum nordrhein-westfälischer Pflegeheime** geht über die bundesdurchschnittliche pflegerische Versorgung hinaus. Neben der im Bundesdurchschnitt vergleichsweise guten personellen Ausstattung der Pflegeheime mit Pflegepersonal besteht in Nordrhein-Westfalen die Besonderheit, dass eine Vielzahl der Pflegeheime aufgrund ihrer pflegefachlichen Konzeption Zusatzpersonal für die Betreuung der gerontopsychiatrisch veränderten Menschen einsetzen.

Zu den Regelleistungen der stationären Einrichtungen gehören auch Maßnahmen der Sozialen Betreuung. In NRW wird dafür eigenes Personal mit spezieller Ausbildung (z. B. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen und Therapeuten/innen) eingesetzt, während in den meisten anderen Bundesländern diese Maßnahmen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflege mit geleistet werden.

In NRW ist eine **angemessene tarifliche Entlohnung** für die physisch und psychisch anspruchsvolle Arbeit in den Pflegeheimen zwischen Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und Leistungserbringern als Grundsatz anerkannt. Eine examinierte Pflegefachkraft im Schichtdienst (verheiratet, ein Kind, mittleres Alter) verdient im Durchschnitt zwischen 1.500 € (Steuerklasse I) und 1.800 € (Steuerklasse III) netto im Monat.

Angesichts der verantwortungsvollen Tätigkeit in den Pflegeheimen ist das kein unangemessen hohes Gehalt. Wenn die Pflegekraft Alleinverdiener/in ist, müsste bei diesem Beispiel eine dreiköpfige Familie damit auskommen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in diesem vorwiegend von Frauen ausgeführten Beruf viele alleinerziehende Mütter tätig sind, die auf einen eigenen Arbeitsverdienst angewiesen sind.

Es muss auch in der Zukunft weiter möglich sein, dass gut ausgebildete und engagierte Menschen von ihrer Arbeit eine Familie ernähren können. Wer bei den Gehältern in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen sparen will, nimmt außerdem in Kauf, dass noch mehr Arbeitsverhältnisse in den sozialversicherungsfreien Bereich abgedrängt werden.

Nach Kenntnis der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat sich die Verhandlungspraxis in einigen Bundesländern von der Anerkennung tarifvertraglicher Regelungen entfernt. Hier wird das Kostenniveau von Einrichtungen ohne Tarifbindung im Rahmen des sogenannten externen Vergleichs als Maßstab für freigemeinnützige und kommunale Einrichtungen herangezogen.

In die nordrhein-westfälischen Pflegesätze fließen ferner in vollem Umfang auch die Kosten für die Ausbildung zum Altenpflegeberuf mit ein (**Ausbildungskosten**). Hinzu kommen noch für eine Übergangsphase zusätzlich die Kosten der Altenpflegeumlage aus dem früheren Landesrecht. Dadurch entstehen in den Pflegeheimen leicht Ausbildungskosten bis zu 90 € je Bewohner im Monat. Es war der Wille aller Beteiligten im Lande, in den Heimen für eine hohe Ausbildungsbereitschaft zu werben. Die Ausbildung von Fachkräften ist notwendig, um auch in Zukunft gut ausgebildete Pflegekräfte für die Altenhilfe zu gewinnen. Außerdem eröffnet es jungen Menschen eine Berufsperspektive in einem wichtigen Feld der sozialen Arbeit.

Nach hartem Ringen in Verhandlungen:

Gemeinsam getragene Versorgungsqualität

In Nordrhein-Westfalen wird in Pflegesatzverhandlungen um die wirtschaftlich gerechtfertigten Pflegesätze hart gerungen. Die Kalkulationen der Einrichtungsträger für ihre notwendigen Personalkosten, z.B. aufgrund eines hohen Altersdurchschnitts bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder aufgrund höherer Personalqualifikationen, liegen häufig durchweg höher als das, was am Ende der Verhandlung als **Kompromiss** vereinbart werden kann. Insbesondere haben es Einrichtungen schwer, Personalkosten anerkannt zu bekommen, die oberhalb von nordrhein-westfälischen Durchschnittswerten liegen. Dies ist oft mit erheblichen wirtschaftlichen Einschnitten für die jeweilige Einrichtung verbunden. Auch wird insbesondere die konzeptionelle Arbeit mit gerontopsychiatrisch veränderten Menschen nicht bei allen Einrichtungen in den Pflegesätzen ausreichend gewürdigt.

Dass sich die Vereinbarungspartner in den wesentlichen Fragen, die den Leistungsumfang und die Versorgungsqualität der Pflegeheime sowie deren notwendige Finanzierung betreffen, einigen konnten, liegt wesentlich daran, dass die Pflegeheime den Kostenträgern eine **umfassende Transparenz des Leistungs- und Kostengeschehens** verschaffen.

So werden im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern die Kosten- und Leistungsdaten eines abgeschlossenen Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt - also Belegungsdaten, Stellenpläne, Personalkosten nach Funktionsgruppen und Sachkosten spezifiziert nach Kostenarten. In den Pflegesatzverhandlungen wird versucht, eine Verbindung zwischen notwendigen Leistungen und erforderlichen Ressourcen herzustellen. So wird offen gelegt, wie viele Pflegekräfte welcher Qualifikation im abgeschlossenen sowie im laufenden Jahr in der Einrichtung gearbeitet haben. Deren Personalkosten werden ebenso transparent gemacht wie alle anderen Aufwandspositionen: zum Beispiel die Ausgaben für Lebensmittel, den hauswirtschaftlichen Dienst etc. So erfahren die Pflegekassen und Sozialhilfeträger exakt die Ausgaben der Einrichtung für die pflegebedürftigen Menschen und können diese Ausgaben auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Nur das, was von Pflegekassen und Sozialhilfeträgern als angemessen beurteilt wird, kann im Pflegesatz vereinbart werden. In der nächsten Pflegesatzverhandlung stehen die Ergebnisse wiederum transparent der Überprüfung offen.

Dieses Bemühen, die tatsächlichen Realitäten eines Pflegeheims zu würdigen, ist Ausdruck einer entwickelten Verhandlungskultur in NRW.

Fazit

Ein reiner Preisvergleich ohne Betrachtung der Leistungen greift - wie dargelegt - zu kurz. Das niedrigste Pflegesatzniveau darf keinesfalls für die beste Lösung gehalten werden. Vielmehr zeigt die Bundesstatistik, dass die Frage, was uns die Pflege und Betreuung älterer pflegebedürftiger Menschen wert ist, in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich beantwortet wird.

Die Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern Entgelte oberhalb des Bundesdurchschnitts vereinbart werden, darf nicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass in den Einrichtungen unwirtschaftlich gearbeitet wird.

Die dargestellten Kriterien machen vielmehr deutlich, dass ohne die Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern die Bewertung der Vergütungssätze nicht sachgerecht ist.

In Nordrhein-Westfalen wird das Geld, das den Einrichtungen zugute kommt, für die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt. Dies wird Jahr für Jahr in einem transparenten Verfahren in den Verhandlungen nachgewiesen. Der von den Vereinbarungspartnern in Nordrhein-Westfalen verhandelte Leistungsumfang und die erreichte Versorgungsqualität können sich sehen lassen.

Düsseldorf, 23. Mai 2007